

PRÜFUNGSORDNUNG

Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt

vom 04. September 2023

Sparkassenakademie Niedersachsen
Schiffgraben 6 - 8, 30159 Hannover
Telefon 0511 3603-0
Fax 0511 3603-860



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Art und Zweck der Prüfungen	3
§ 2	Prüfungsausschuss	4
§ 3	Zulassung zum Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt (Fachlehrgang generalistische Prägung), zum Trainee- und Studienprogramm zum Sparkassenbetriebswirt, zum Vertiefungsteil des Sparkassenbetriebswirtes, zum Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation sowie zu den Studiengängen Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt)	4
§ 4	Zulassung zur Sparkassenfachprüfung, zur Abschlussprüfung des Lehrganges Unternehmerische Aufbauqualifikation, der Studiengänge Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt), zur Prüfung des Vertiefungsteiles des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt und zur Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte	5
§ 5	Gliederung der Prüfungen	5
§ 6	Ausschluss von der Prüfung	6
§ 7	Rücktritt von der Prüfung	6
§ 8	Bewertungsmaßstab (schriftliche und mündliche Prüfung)	6
§ 9	Schriftliche Prüfung	7
§ 10	Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung	7
§ 11	Mündliche Prüfung	9
§ 12	Beurteilung der Leistungen und Feststellung der Ergebnisse der mündlichen Prüfung	9
§ 13	Feststellung des Gesamtergebnisses in der Sparkassenfachprüfung, der Abschlussprüfung des Lehrganges Unternehmerische Aufbauqualifikation, der Studiengänge zum Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt) sowie der Prüfung des Vertiefungsteils des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt	9
§ 14	Abschluss Sparkassenbetriebswirt/Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)	10
§ 15	Zeugnisse und Bescheinigungen	11
§ 16	Wiederholung der Sparkassenfachprüfung, der Abschlussprüfung des Lehrganges Unternehmerische Aufbauqualifikation, der Studiengänge Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt), der Prüfung des Vertiefungsteils des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt und der Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte	11
§ 17	Prüfungsakten	12
§ 18	Inkrafttreten	12



§ 1

Art und Zweck der Prüfungen

- (1) Jeder Lehr- und Studiengang der Sparkassenakademie Niedersachsen schließt mit einer Prüfung ab.
- (2) Die Sparkassenakademie Niedersachsen führt
 1. Abschlussprüfungen zum Sparkassenkaufmann,
 2. Abschlussprüfungen des Studiengangs zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung,
 3. Ausbilderprüfungen,
 4. Sparkassenfachprüfungen,
 5. Abschlussprüfungen des Lehrganges Unternehmerische Aufbauqualifikation,
 6. Abschlussprüfung des Studiengangs zum Bankfachwirt online/ Bankfachwirt online (kompakt),
 7. Prüfungen des Vertiefungsteils des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt (Fachlehrgang generalistische Prägung)
 8. Ergänzungsprüfungen Bank- und Sparkassengeschäfte

durch.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für die Prüfungen zu 4., 5., 6., 7. und 8., die anderen Prüfungen werden durch spezielle Prüfungsvorschriften geregelt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes ist jeweils für Funktionsbezeichnungen u. ä. nur die männliche Form verwandt, Frauen und Diverse sind selbstverständlich stets mit eingeschlossen.

- (3) Durch die Teilnahme am Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt (Fachlehrgang generalistische Prägung), am Trainee- und Studienprogramm zum Sparkassenbetriebswirt, am Vertiefungsteil des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt (Fachlehrgang generalistische Prägung) und am Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation sowie den Studiengängen zum Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt) sollen Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Berufsausbildung, in der Berufspraxis und in sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen erworben worden sind, vertieft und ergänzt werden.



Finanzgruppe Sparkassenakademie Niedersachsen

Dadurch sollen die Teilnehmer befähigt werden, qualifizierte Tätigkeiten im Kreditwesen auszuüben und Führungsaufgaben wahrzunehmen. Durch die Sparkassenfachprüfung, die Abschlussprüfung des Lehrganges Unternehmerische Aufbauqualifikation, die Prüfungen in den Studiengängen Bankfachwirt online sowie Bankfachwirt online (kompakt), die Prüfung des Vertiefungsteils des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt und die Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die für die Ausübung und Wahrnehmung der genannten Tätigkeiten und Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Für die mündlichen Teile der Prüfung werden vom Verbandsvorsteher auf Vorschlag des Akademieleiters Prüfungsausschüsse aus den Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet. Der Verbandsvorsteher kann ihnen weitere Mitglieder zuteilen.
- (2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat - je nach Anwesenheit und in dieser Reihenfolge - der Verbandsvorsteher, der Akademieleiter, der stv. Akademieleiter oder ein mit dem Vorsitz beauftragter Dozent.
- (3) Die Prüfungsausschüsse können eine Prüfung nur abnehmen, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 3

Zulassung zum Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt (Fachlehrgang generalistische Prägung), zum Trainee- und Studienprogramm zum Sparkassenbetriebswirt, zum Vertiefungsteil des Sparkassenbetriebswirtes, zum Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation sowie zu den Studiengängen Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt)

- (1) Zum Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt (Fachlehrgang generalistische Prägung), zum Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation, zu den Studiengängen Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt) sowie zum Vertiefungsteil des Sparkassenbetriebswirtes kann gemäß der Zulassungsrichtlinien zugelassen werden, wer
 1. Mitarbeiter einer Sparkasse, Landesbank/Girozentrale oder einer sonstigen Einrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe ist und
 2. die Zulassungsbedingungen, die in der Richtlinie für die Zulassung zum Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt (Fachlehrgang generalistische Prägung), zu den Lehrgängen Unternehmerische Aufbauqualifikation (UAQ), Bankfachwirt online, Bankfachwirt online (kompakt) sowie zum Vertiefungsteil des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt vom 01.07.20023 in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, erfüllt.
- (2) Zum Trainee- und Studienprogramm zum Sparkassenbetriebswirt wird zugelassen, wer Mitarbeiter einer Sparkasse, Landesbank/Girozentrale oder einer sonstigen Einrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe und von dieser angemeldet worden ist und die Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife besitzt.
- (3) Über die Zulassung in Ausnahmefällen entscheidet der Akademieleiter.



§ 4

Zulassung zur Sparkassenfachprüfung, zur Abschlussprüfung des Lehrganges Unternehmerische Aufbauqualifikation, der Studiengänge Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt), zur Prüfung des Vertiefungsteiles des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt und zur Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte

- (1) Zur Sparkassenfachprüfung ist zuzulassen, wer an dem Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt (Fachlehrgang generalistische Prägung) oder dem Trainee- und Studienprogramm zum Sparkassenbetriebswirt regelmäßig teilgenommen hat.
- (2) Zur Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation und der Studiengänge zum Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt) sowie zur Prüfung des Vertiefungsteiles zum Sparkassenbetriebswirt ist zuzulassen, wer an den entsprechenden Lehr- bzw. Studiengängen regelmäßig teilgenommen hat.
- (3) Zur Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte ist zuzulassen, wer
 1. Mitarbeiter einer Sparkasse, Landesbank/Girozentrale oder einer sonstigen Einrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe ist und
 2. die Ausbildung Bankkaufmann oder die Abschlussprüfung zum Sparkassen-kaufmann bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung in Ausnahmefällen entscheidet der Akademieleiter.

§ 5

Gliederung der Prüfungen

- (1) bis auf weiteres ausgesetzt
- (2) Sparkassenfachprüfung, Abschlussprüfung des Lehrganges Unternehmerische Aufbauqualifikation und der Studiengänge zum Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt) sowie die Prüfung des Vertiefungsteils des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

- (3) Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte

Die Ergänzungsprüfung wird in schriftlicher Form durchgeführt.



§ 6

Ausschluss von der Prüfung

- (1) Prüfungsteilnehmer, die sich Täuschungsversuche oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zuschulden kommen lassen, können von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Ob sie zu einer späteren Prüfung zugelassen werden, entscheidet der Akademieleiter. Gegen dessen Entscheid kann binnen drei Tagen Berufung beim Verbandsvorsteher eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (2) Wird ein Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Prüfungsteilnehmer im Verlauf der Prüfung vor oder nach Abschluss einzelner schriftlicher oder mündlicher Prüfungsteile von der Prüfung zurück und liegt kein wichtiger Grund vor, so hat er die gesamte Prüfung nicht bestanden. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Bewertungsmaßstab (schriftliche und mündliche Prüfung)

Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten in den unter § 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 aufgeführten Prüfungen und für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen werden folgende Noten auf der Basis von insgesamt 100 möglichen Punkten je Prüfungsleistung erteilt:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100 bis 92 Punkte = sehr gut = Note 1,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 92 bis 81 Punkte = gut = Note 2,

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 81 bis 67 Punkte = befriedigend = Note 3,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht
unter 67 bis 50 Punkte = ausreichend = Note 4,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
unter 50 bis 30 Punkte = mangelhaft = Note 5,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
unter 30 bis 0,00 Punkte = ungenügend = Note 6.



§ 9

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Sparkassenfachprüfung besteht aus vier unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten von in der Regel je drei Stunden Dauer. Im Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation, in den Studiengängen zum Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt) sowie im Vertiefungsteil des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt besteht die schriftliche Prüfung aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten von in der Regel je drei Stunden Dauer. Im Studiengang zum Bankfachwirt online (kompakt) erfolgt die anteilige Anrechnung der Note der schriftlichen Prüfung des Studiengangs zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung im Umfang einer 90-minütigen Klausur. Die Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von in der Regel drei Stunden Dauer.
Die Arbeiten können auch als Teilarbeiten von in der Regel 90 Minuten Dauer gestellt werden. Bei programmierten Prüfungsaufgaben kann die Bearbeitungszeit entsprechend geringer sein.

Die Prüfungsarbeiten können ganz oder teilweise bereits im Laufe des Lehrgangs geschrieben werden.

- (2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Akademieleiter festgesetzt. Nur die gestellten oder zugelassenen Hilfsmittel dürfen benutzt werden.

§ 10

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung

- (1) bis auf weiteres ausgesetzt
(2) Sparkassenfachprüfung
- Der zuständige Fachdozent übernimmt in der Regel die Begutachtung der Arbeit. Außerdem stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern der Lehrgangskonferenz, zu der Dozenten und Lehrbeauftragte des Lehrgangs unter Vorsitz des Verbandsvorstehers, des Akademieleiters oder dessen Stellvertreters oder eines durch die Akademieleitung beauftragten hauptamtlichen Dozenten eingeladen werden, in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie Niedersachsen zur Einsichtnahme zur Verfügung.



2. Die Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung erfolgt durch die Lehrgangskonferenz aufgrund der vorliegenden schriftlichen Gutachten. Die Lehrgangskonferenz ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Dozenten oder Lehrbeauftragte anwesend sind.
3. Wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, gilt die Sparkassenfachprüfung als nicht bestanden.

Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn in allen in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten vier schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Das Ergebnis einer Prüfungsarbeit der schriftlichen Prüfung ist nicht ausreichend, wenn nicht mindestens 50 % der insgesamt möglichen Punkte, die der Notengebung zugrunde liegen, erreicht werden.

- (3) Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation, der Studiengänge zum Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt) sowie Prüfung des Vertiefungsteils des Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt (Fachlehrgang generalistische Prägung)

1. Der zuständige Fachdozent übernimmt in der Regel die Begutachtung der Arbeit. Außerdem stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern der Lehrgangskonferenz, zu der Dozenten und Lehrbeauftragte des Lehrgangs unter Vorsitz des Verbandsvorstehers, des Akademieleiters oder dessen Stellvertreters oder eines durch die Akademieleitung beauftragten hauptamtlichen Dozenten eingeladen werden, in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie Niedersachsen zur Einsichtnahme zur Verfügung.
2. Die Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung erfolgt durch die Lehrgangskonferenz aufgrund der vorliegenden schriftlichen Gutachten. Die Lehrgangskonferenz ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Dozenten oder Lehrbeauftragte anwesend sind.
3. Wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn in beiden in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Das Ergebnis einer Prüfungsarbeit der schriftlichen Prüfung ist nicht ausreichend, wenn nicht mindestens 50 % der insgesamt möglichen Punkte, die der Notengebung zugrunde liegen, erreicht werden.

- (4) Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte

1. Die zuständigen Fachdozenten übernehmen die Begutachtung der Prüfungsarbeiten. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der insgesamt möglichen Punkte, die der Notengebung zugrunde liegen, erreicht werden.
2. Die Entscheidung über die Ergebnisse trifft eine dafür einzuberufende Lehrgangskonferenz.



§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Sparkassenfachprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen, die jeweils je Prüfungsteilnehmer mindestens 30 Minuten dauern sollen. Im Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation, Studiengang zum Bankfachwirt online und im Vertiefungsteil des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt dauert die mündliche Prüfung je Prüfungsteilnehmer mindestens 30 Minuten. Im Studiengang zum Bankfachwirt online (kompakt) erfolgt die vollständige Anrechnung der Note der mündlichen Prüfung des Studiengangs zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung als mündliche Prüfungsnote. Bei Gruppenprüfungen kann die Prüfungszeit entsprechend vermindert werden. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge beurteilen und praktische Aufgaben bearbeiten kann.
- (2) Die Prüfungsfächer und die Prüfer sowie auch die Dauer der Prüfungszeit für jeden Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu den Prüfungen zuzulassen.
- (4) Die Sparkassenfachprüfung bzw. die Abschlussprüfung des Lehrganges Unternehmerische Aufbauqualifikation, des Studiengangs zum Bankfachwirt online sowie die Prüfung des Vertiefungsteils des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt ist nicht bestanden, wenn im Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung ist nicht ausreichend, wenn nicht mindestens 50 % der insgesamt möglichen Punkte, die der Notengebung zugrunde liegen, erreicht werden.

§ 12

Beurteilung der Leistungen und Feststellung der Ergebnisse der mündlichen Prüfung

Der prüfende Fachdozent schlägt dem Prüfungsausschuss eine Punktzahl gemäß § 8 vor. Der Prüfungsausschuss legt abschließend die Punktzahl fest. Bei Stimmengleichheit der Prüfungsausschussmitglieder entscheidet der Vorsitzende.



§ 13

Feststellung des Gesamtergebnisses in der Sparkassenfachprüfung, der Abschlussprüfung des Lehrganges Unternehmerische Aufbauqualifikation, der Studiengänge zum Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt) sowie der Prüfung des Vertiefungsteils des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt

- (1) Das Gesamtergebnis in der Sparkassenfachprüfung wird durch den Prüfungsausschuss gem. § 2 aufgrund der einzelnen Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses in der Sparkassenfachprüfung sind die vier schriftlichen Prüfungsleistungen und die zwei mündlichen Prüfungsteile mit jeweils einem Sechstel zu gewichten. Dabei ist das rechnerische Gesamtergebnis ggf. auf den nächsten vollen Punktwert aufzurunden.
- (3) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation und der Studiengänge zum Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt) sowie der Prüfung des Vertiefungsteils des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt wird durch den Prüfungsausschuss gemäß § 2 aufgrund der einzelnen Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt. Bei Stimmengleichheit der Prüfungsausschussmitglieder entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses in der Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation und der Studiengänge zum Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt) sowie des Vertiefungsteils des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt sind die zwei schriftlichen Prüfungsleistungen und die mündliche Prüfungsleistung mit jeweils einem Drittel zu gewichten. Dabei ist das rechnerische Gesamtergebnis ggf. auf den nächsten vollen Punktwert aufzurunden.
- (5) Das Gesamtergebnis wird wie folgt bewertet:

sehr gut	= Note 1 =	100 bis 92 Punkte
gut	= Note 2 =	unter 92 bis 81 Punkte
befriedigend	= Note 3 =	unter 81 bis 67 Punkte
ausreichend	= Note 4 =	unter 67 bis 50 Punkte.

In besonderen Fällen kann auch das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

- (6) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils bestanden sind.



§ 14

Abschluss Sparkassenbetriebswirt/Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)

- (1) Die erfolgreich abgelegte Sparkassenfachprüfung führt zum anerkannten Abschluss „Sparkassenbetriebswirt/Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)“.
- (2) Den anerkannten Abschluss „Sparkassenbetriebswirt/Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)“ darf auf Antrag auch führen, wer
 1. die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation oder der Studiengänge Bankfachwirt online oder Bankfachwirt online (kompakt), sowie
 - a. den erfolgreichen Besuch von zwei anerkannten Fachseminaren in Akademien der Sparkassen-Finanzgruppe und die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte nachweist oder
 - b. den erfolgreichen Besuch des Vertiefungsteils des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt nachweist
 - oder
 2. die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung des Studiengangs zum Bankfachwirt (Sparkassenakademie), den erfolgreichen Besuch von zwei anerkannten Fachseminaren in Akademien der Sparkassen-Finanzgruppe und die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte nachweist und eine Bescheinigung vorlegt, die mindestens ausreichende Prüfungsergebnisse in der mündlichen Prüfung und jeweils in den schriftlichen Prüfungsteilen „Allgemeine Wirtschaftslehre“ und „Bank-/Sparkassenmanagement und Recht“ des Studiengangs zum Bankfachwirt (Sparkassenakademie) bescheinigt. Mit gesondertem Antrag der Sparkasse kann die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zum Bankfachwirt (Sparkassenakademie) durch eine andere erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung ersetzt werden, sofern die Vergleichbarkeit des anderen Abschlusses mit dem Abschluss Bankfachwirt (Sparkassenakademie) gegeben ist.

Über den Antrag entscheidet der Verbandsvorsteher, der die Entscheidung an den Akademieleiter übertragen kann. Weist der Antragsteller nur ein erfolgreich absolviertes Fachseminar nach, kann der Akademieleiter eine Ersatzleistung für das fehlende zweite Fachseminar bestimmen.



§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Sparkassenfachprüfung und die bestandene Abschlussprüfung des Lehrganges Unternehmerische Aufbauqualifikation und der Studiengänge Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt) sowie die Prüfung des Vertiefungsteils des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt wird ein Zeugnis erteilt.
- (2) In den Zeugnissen werden die Ergebnisse gemäß § 13 angegeben.
- (3) Der Inhaber des Zeugnisses der Sparkassenfachprüfung ist berechtigt, die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt“ zu führen, sofern er bei der Anmeldung bei einer Sparkasse beschäftigt ist, die Bezeichnung „Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)“ zu führen, sofern er bei der Anmeldung bei einer Landesbank/Girozentrale oder einer sonstigen Einrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe beschäftigt ist. Diese Regelung gilt auch mit rückwirkender Kraft.
- (4) Über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt/Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)“ gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 erhält der Antragsteller eine Bescheinigung. Der Inhaber dieser Bescheinigung ist berechtigt, die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt“ zu führen, sofern er bei einer Sparkasse beschäftigt oder von dieser zu dem Lehrgang und/oder den Seminaren angemeldet worden ist bzw. die Bezeichnung „Bankbetriebswirt (Sparkassenakademie)“ zu führen, sofern er bei einer Landesbank/Girozentrale oder einer sonstigen Einrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe beschäftigt oder von dieser angemeldet worden ist.
- (5) Der Inhaber des Zeugnisses des Lehrgangs Unternehmerische Aufbauqualifikation oder der Studiengänge Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt) ist berechtigt, die Bezeichnung „Bankfachwirt (Sparkassenakademie)“ zu führen. Diese Regelung gilt auch mit rückwirkender Kraft.
- (6) Die Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 15 Abs. 1 und 4 sind vom Verbandsvorsteher und vom Akademieleiter zu unterzeichnen.
- (7) Über das Ergebnis der Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassengeschäfte wird eine vom Akademieleiter unterzeichnete Bescheinigung erteilt.



§ 16

Wiederholung der Sparkassenfachprüfung, der Abschlussprüfung des Lehrganges Unternehmerische Aufbauqualifikation, der Studiengänge Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt), der Prüfung des Vertiefungsteils des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt und der Ergänzungsprüfung Bank- und Sparkassen-geschäfte

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Wurde die Prüfung im schriftlichen Teil nicht bestanden, so kann die Lehrgangskonferenz bestimmen, dass der Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt, der Vertiefungsteil des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt, das Trainee- und Studienprogramm zum Sparkassenbetriebswirt, der Lehrgang Unternehmerische Aufbauqualifikation bzw. die Studiengänge zum Bankfachwirt online und Bankfachwirt online (kompakt) ganz oder teilweise wiederholt werden muss.
- (3) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von dem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil zu befreien, sofern er diesen erfolgreich abgeschlossen hat und sich dieser innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (4) Bei einer Wiederholung des schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteils ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von den Prüfungsarbeiten oder dem mündlichen Prüfungsteil zu befreien, in denen bzw. dem er mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (5) Die Prüfung kann in der Regel frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 17

Prüfungsakten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind max. zwei Jahre, die Prüfungsunterlagen und die Durchschriften der Zeugnisse sind 50 Jahre aufzubewahren.



**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 18.05.1951, die erste Änderung mit Wirkung vom 01.04.1984, die zweite Änderung mit Wirkung vom 19.01.1988 in Kraft, die dritte Änderung vom 18.06.1990 tritt am 01.01.1991 in Kraft, die vierte Änderung tritt mit Wirkung vom 21.04.1998 in Kraft, die fünfte Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Die am 18.06.1990 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf Fachlehrgänge, deren Prüfung vor dem 01.01.1991 begonnen hat.

Die am 10. Dezember 2003 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf Sparkassenfachlehrgänge, die vor dem 01.01.2004 begonnen haben und auf Trainee- und Studienprogramme zum Sparkassenbetriebswirt, die vor dem 01.10.2003 in der Sparkassenakademie begonnen haben.

Die am 28. Dezember 2006 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf Sparkassenfachlehrgänge, die vor dem 01.01.2007 begonnen haben und auf Trainee- und Studienprogramme zum Sparkassenbetriebswirt, die vor dem 01.10.2006 in der Sparkassenakademie Niedersachsen begonnen haben.

Die am 6. Januar 2011 beschlossene Änderung tritt am 7. Januar 2011 in Kraft.

Die am 6. November 2013 beschlossene Änderung tritt am 7. November 2013 in Kraft.

Die am 04. September 2023 beschlossene Änderung tritt am 15. September 2023 in Kraft.

Hannover, den 04. September 2023

**Der Verbandsvorsteher
des Sparkassenverbandes Niedersachsen**